

Steuern und Finanzen im Mittelstand

Liebe Leserinnen und Leser,

manche von Ihnen erinnern sich vielleicht noch, als Deutschland Exportweltmeister und der wichtigste Wachstumsmotor in Europa war. Diese Zeiten sind vorbei. Die Krisen der Vergangenheit und Gegenwart haben Spuren in der global integrierten deutschen Wirtschaft hinterlassen und stellen das Land vor bedeutende Herausforderungen. Eklatante wirtschaftspolitische Fehler in den letzten Dekaden haben den Standort Deutschland aus Sicht von Unternehmen und Beschäftigten stark abgewertet. Während sich die staatlichen Institutionen bei der Einführung teurer regulatorischer Maßnahmen in einem regelrechten Wettlauf befinden, stockt die staatliche Investitionstätigkeit. Der Mix aus lähmender Bürokratie, hohen Befolgungskosten und fehlgeleiteten Investitionen bildet eine gar toxische Verbindung für die zukünftige Entwicklung der deutschen Wirtschaft. Gerade bei der Steuer- und Abgabenquote auf Arbeitseinkommen trägt Deutschland im OECD-Vergleich mit 47,8 Prozent den unrühmlichen Titel des Vizemeisters – damit liegt die Bundesrepublik Deutschland deutlich über dem OECD-Durchschnitt von 34,6 Prozent¹. Auch bei der Unternehmensbesteuerung gehört Deutschland mit 29,9 Prozent zur Spitzengruppe².

Durch die hohe Besteuerung von Arbeitseinkommen und Unternehmensgewinnen bleibt dem deutschen Mittelstand kaum Luft zum Atmen. Die Bildung von Eigenkapital, die Entwicklung von Innovationen und die Investition in digitale und klimafreundliche Technologien muss hinter einer hohen Steuer- und Abgabenbelastung und der Befolgung eines bürokratischen Verwaltungsapparats zurückstecken.

Daneben tragen die hohen Energiekosten sowie der allgegenwärtige Fach- und Arbeitskräftemangel massiv dazu bei, dass mittelständische Unternehmen ihre Potenziale nicht heben können. Verbesserungsbedarf besteht auch beim Zugang zu Finanzmitteln. Das Steuer- und Finanzierungsumfeld zählt zu den wesentlichen Standortkriterien für die Ansiedlung innovativer Unternehmen. Gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die Keimzelle des innovativen und technischen Fortschritts. Solange in Deutschland aber die Möglichkeiten fehlen, Wagniskapital einfach und günstig aufzunehmen, werden sich die Hidden Champions der Zukunft im Ausland formieren.

Die Politik hat den klaren Auftrag, die richtigen steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und Wachstumsimpulse zu setzen. Dazu zählen wir eine attraktive Standortpolitik, die vor allem durch eine niedrige Steuer- und Abgabenquote, die sichere und einfache Aufnahme von Wagniskapital für KMU sowie eine handlungsfähige und digitale Verwaltung besticht. In diesem Positionspapier werden dazu konkrete Vorschläge gemacht.

Ihr
Senator a. D. Christoph Ahlhaus
Vorsitzender der Bundesgeschäftsführung
Der Mittelstand. BVMW e.V.

Stand: März 2024

Kernforderungen des Mittelstands

1. **Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit erhalten**
2. **Beständigen Inflationsausgleich und Bürokratieabbau sicherstellen**
3. **Keine Spitzensteuer auf mittlere Einkommen erheben**
4. **Unternehmensnachfolge mittelstandszentriert ausrichten**
5. **Steuerliche Investitionsanreize setzen und Eigenkapital fördern**
6. **Staatliche Standortpolitik verbessern**
7. **Solidaritätszuschlag vollständig abschaffen**
8. **Vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer möglich machen**
9. **Nachhaltiges und soziales Unternehmertum fördern**
10. **Spektrum der Finanzierungsformen erweitern**
11. **Verluste nutzbar machen**

1 OECD (2023): Taxing Wages 2023, abrufbar unter: Taxing Wages 2023 Countries OECD iLibrary (oecd-ilibrary.org)

2 OECD (2023): Corporate Tax Statistics 2023, abrufbar unter: Corporate Tax Statistics 2023 | OECD iLibrary (oecd-ilibrary.org)

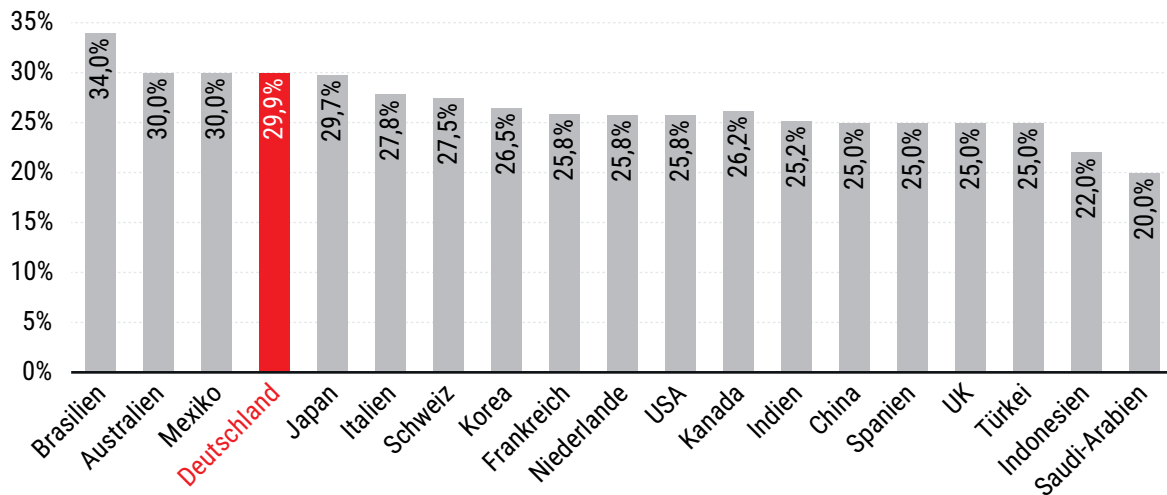
1. Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit erhalten

Internationale Großkonzerne verfügen über die Struktur und das notwendige Budget, um durch gezielte Gestaltungsmaßnahmen die Steuersysteme verschiedener Nationalstaaten steuerminierend zu nutzen. Die hierdurch entstehenden legalen Steuerschlupflöcher nutzen sie effizient aus und reduzieren somit ihre effektive Steuerbelastung auf einen Bruchteil des gesetzlich festgeschriebenen Steuersatzes – und das auf Kosten aller anderen Steuerpflichtigen. Für die allermeisten mittelständischen Unternehmen ist entsprechende Steuergestaltung aus vielerlei Gründen keine Option. Im Ergebnis beschert ihnen der internationale Flickenteppich steuerrechtlicher Vorschriften

einen erheblichen Nachteil im ohnehin schon schwierigen Wettbewerb mit den großen Konzernen.

Die globale Mindestbesteuerung wird das Ungleichgewicht zwischen großen Konzernen und KMU nicht beseitigen, sondern vielmehr legitimieren: Während große Konzerne mit einer politisch akzeptierten Gesamtsteuerbelastung von 15 Prozent planen können, bleibt es für mittelständische Unternehmen mit Geschäftsleitung in Deutschland bei einer durchschnittlichen Gesamtsteuerbelastung von circa 30 Prozent.

Unternehmensbesteuerung 2023 in den 20 größten Volkswirtschaften der Welt³



Hier besteht dringender Handlungsbedarf: Der Steuergesetzgeber muss die Ertragssteuerbelastung deutlich reduzieren, um der Zweiklassengesellschaft Einhalt zu gebieten und Deutschland im internationalen Standortwettbewerb zu stärken. Dass eine Senkung der Unternehmenssteuersätze eine starke Signalwirkung entfaltet und nicht zwangsläufig zu unerwünschten Verteilungswirkungen führt, ist wissenschaftlich belegt.

Analysen des ifo-Instituts zeigen, dass sich eine steuerliche Entlastung von Unternehmen positiv auf Investitionen, Arbeitsplatzangebot und Bruttoinlandsprodukt auswirken kann. Die positiven Implikationen für die gesamtwirtschaftliche Situation haben sogar das Potenzial, die negativen Effekte auf das Steueraufkommen langfristig zu kompensieren.⁴

Vorschlag des BVMW:

Steuerrechtliche Wettbewerbsnachteile zu Ungunsten mittelständischer Unternehmen müssen beseitigt werden. Der BVMW fordert, dass die international legitimierte Steuerbelastung von 15 Prozent nicht nur zum neuen Maßstab für große, sondern auch für kleine und mittlere Unternehmen wird.

³ OECD (2023): Corporate Tax Statistics 2023; Russland ausgenommen, abrufbar unter: Corporate Tax Statistics 2023 | OECD iLibrary (oecd-ilibrary.org)

⁴ Ifo-Institut (2021): Wie beeinflussen Steuerentlastungen die wirtschaftliche Entwicklung und das Steueraufkommen?, abrufbar unter: Wie beeinflussen Steuerentlastungen die wirtschaftliche Entwicklung und das Steueraufkommen? (ifo.de)

2. Beständigen Inflationsausgleich und Bürokratieabbau sicherstellen

Die Inflation führt zu einem echten Kaufkraftverlust, dem sich die Bürger nur durch Konsumverzicht entziehen können. Eine durchschnittliche Inflation von lediglich zwei Prozent p.a., die im Übrigen als Preisstabilitätsziel der Europäischen Zentralbank ausgegeben wird, führt in Abhängigkeit vom Betrachtungszeitraum zu einem realen Kaufkraftverlust in folgender Höhe:

| | |
|------------|---------------|
| 5 Jahren: | 9,43% |
| 10 Jahren: | 17,97% |
| 15 Jahren: | 25,70% |
| 20 Jahren: | 32,70% |

Dass eine Inflation in einem geringen einstelligen Prozentbereich wünschenswert ist, ist gesamtwirtschaftlich anerkannt. Problematisch und inakzeptabel ist allerdings, dass sich der Kaufkraftverlust über die kalte Progression als versteckte Steuererhöhung auswirkt, unter der mittelständische Unternehmer und Arbeitnehmer gleichermaßen leiden. Die kalte Progression beschreibt den paradox anmutenden Fall, dass Arbeitnehmer trotz Lohnerhöhung oder Personenunternehmer trotz Gewinnsteigerung real weniger Einkommen zur Verfügung haben. Dieser Fall tritt ein, wenn das Mehr an Einnahmen oder Gewinn lediglich die Preissteigerung (Inflation) ausgleicht, die Steuerbelastung jedoch stärker als das Einkommen steigt. Die kalte Progression ist im Übrigen ursächlich dafür, dass die Steuereinnahmen

von einem Hoch zum nächsten marschieren. Für das Jahr 2023 schätzt das Bundesministerium der Finanzen im dritten Steuerprogressionsbericht die Höhe der kalten Progression auf 21 Milliarden Euro. Betroffen von der Steuer Mehrbelastung sind rund 35,5 Millionen Steuerpflichtige mit durchschnittlich 591 Euro pro Jahr.⁵ Mit dem Inflationsausgleichsgesetz aus dem Jahr 2022 wurde gesetzlich verankert, die Freibeträge und Bemessungsgrenzen für die Jahre 2022 und 2023 an die Inflationsdynamik anzupassen. Die gesetzgeberische Intention geht in die richtige Richtung: Im Sinne einer am Leistungsfähigkeitsprinzip ausgerichteten Besteuerung dürfen nur real steigende Einnahmen der steuerlichen Progression unterfallen. Die kalte Progression gehört deshalb abgeschafft, auch über das Jahr 2023 hinaus.

Der Abbau der kalten Progression sollte durch den Abbau von Bürokratie- und Befolgungskosten flankiert werden. Gerade KMU sind durch steuerliche Vorschriften über die Maße belastet.⁶ Konkret sollten Abschreibungszeiträume und Aufbewahrungsfristen verkürzt, sämtliche Freibeträge und Freigrenzen turnusmäßig im Rahmen der Jahressteuergesetze sowie die Grenzen für die verpflichtende Anwendung der Sollbesteuerung, Bilanzierung und monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen alle drei Jahre erhöht und Kleinunternehmer von der verpflichtenden Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung befreit werden.⁷

Vorschlag des BVMW:

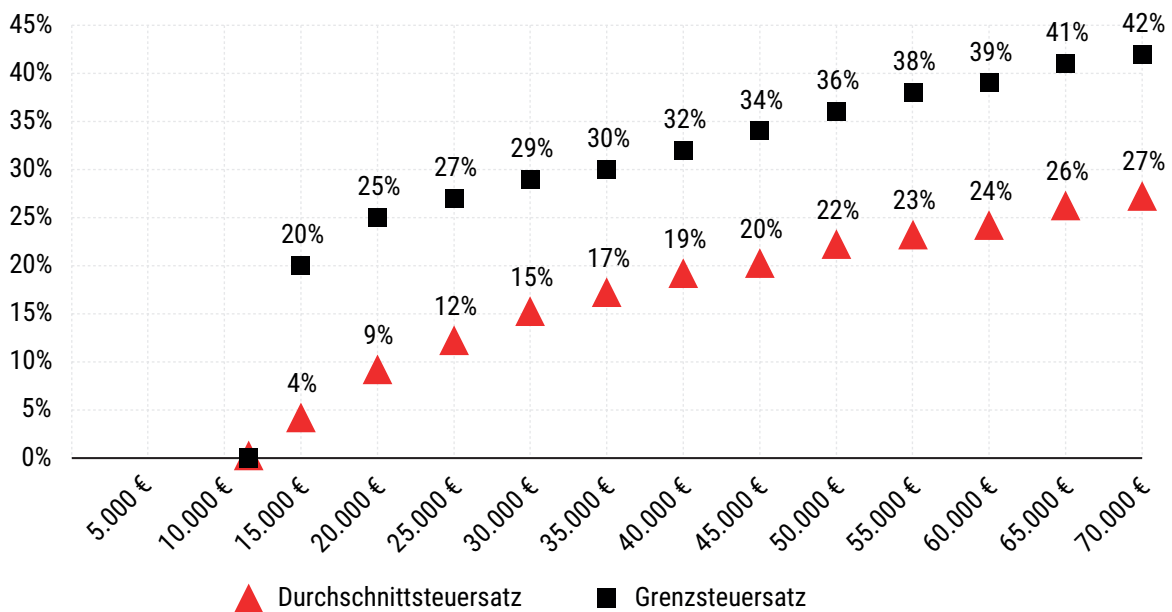
Durch einen sogenannten verstetigten „Tarif auf Rädern“ kann die kalte Progression effektiv abgebaut werden. Der Steuertarif ist an die tatsächliche Einkommens- und Preisentwicklung zu koppeln. Ein Inflationsausgleich sollte dabei die Regel und nicht die Ausnahme bilden. Insoweit gehören sämtliche Freigrenzen, Freibeträge, Pausch- und Höchstbeträge auf Basis der Herbstprognose zur Preis- und Lohnentwicklung jährlich angepasst.

5 Bundesministerium der Finanzen (2022): Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2022 und 2023 (Fünfter Steuerprogressionsbericht), S. 7., abrufbar unter: 5. Steuer-progressionsbericht (bundesfinanzministerium.de)
6 OECD (2015): Taxation of SMEs in OECD and G20 Countries, abrufbar unter: Taxation of SMEs in OECD and G20 Countries | READ online (oecd-ilibrary.org)
7 Siehe Gesetzesentwurf Wachstumschancengesetz, abrufbar unter: Deutscher Bundestag Drucksache 20/8628 Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness

3. Keine Spitzensteuer auf mittlere Einkommen erheben

In Deutschland greift der Spitzensteuersatz im Jahr 2024 bei Einzelveranlagung schon ab einem Jahreseinkommen von 66.761 Euro und bei Zusammenveranlagung ab 133.522 Euro.

Grenz- und Durchschnittssteuersätze 2024⁸



Der persönliche Einkommensteuertarif ist für Unternehmen in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft maßgeblich und belastet mithin gerade den deutschen Mittelstand – vier von fünf mittelständischen Unternehmen werden als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft geführt. Das hohe Steuerniveau in Deutschland hat zur Konsequenz, dass nahezu die Hälfte der betrieblichen Mittel für Steuerzahlungen aufgewendet werden muss. Im Umkehrschluss stehen entsprechende Mittel nicht mehr für die Bildung von Eigenkapital oder effiziente privatwirtschaftliche Investitionen zur Verfügung.

Die niedrigen Tarifeckwerte führen zugleich dazu, dass immer mehr Fachkräfte den Spitzensteuersatz zahlen müssen – rund zwölf Prozent und damit 4,5 Millionen Erwerbstätige sind hiervon betroffen und finanzieren somit fast die Hälfte des Einkommensteueraufkommens.⁹

Dass die aktuelle Situation verbesserungswürdig ist, zeigt ein Vergleich mit der Vergangenheit: 1958 setzte der Spitzensteuersatz erst für Einkommen ein, die knapp 21 Mal so hoch wie der Durchschnitt waren. Heutzutage reicht bereits das 1,3-fache des Durchschnittseinkommens, um dem Spitzensteuersatz zu unterliegen.¹⁰

Vorschlag des BVMW:

Durchschnittsverdiener sollten auch mit einem durchschnittlichen Steuersatz belastet werden. Der BVMW fordert deshalb eine deutliche Erhöhung der Einkommengrenze für den Spitzensteuersatz. Darüber hinaus muss der gesamte Tarifverlauf abgeflacht werden, mit dem Ziel eines linear progressiven Steuertarifs. Der sogenannte „Mittelstandsbauch“ ist sukzessive zu reduzieren und im Ziel in Gänze abzuschaffen.

⁸ Bundesministerium der Finanzen (2024), abrufbar unter: Datensammlung zur Steuerpolitik 2023 (bundesfinanzministerium.de)

⁹ Statistisches Bundesamt (2022): Bruttoverdienste und Arbeitszeiten, Ergebnisse für April 2022, abrufbar unter: Bruttoverdienste und Arbeitszeiten April 2022 - Statistisches Bundesamt (destatis.de)

¹⁰ Spitzensteuersatz 1958: 53 Prozent, 2023: 42 Prozent, abrufbar unter: Datensammlung zur Steuerpolitik 2023 (bundesfinanzministerium.de)

4. Unternehmensnachfolge mittelstandszentriert ausrichten

Die Unternehmensnachfolge ist eine der drängendsten Herausforderungen im Mittelstand. Der Fachkräftemangel, die demografische Entwicklung, und das moderne Arbeitsverständnis der Generation Y schaffen eine herausfordernde Umgebung für den Erhalt mittelständischer Unternehmen. Mit der geltenden Verschonung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer existiert ein Privileg für Unternehmer. Allerdings kann das sehr komplexe Regelungsgeflecht in der Praxis zu dem Ergebnis führen, dass die Erwerber eines großen und eines mittelständischen Unternehmens mit der gleichen Steuerbelastung konfrontiert sind. Dieses Ergebnis ist ungerecht, zumal die von Großunternehmen begünstigten Personen – ganz anders als bei KMU – häufig

keine persönliche oder operative Verantwortung für das Unternehmensvermögen tragen, sondern lediglich das formale Eigentum innehaben und von den Entnahmen profitieren. Durch die Verschonungsbedarfsprüfung bietet das Erbschaftsteuergesetz in der aktuellen Ausgestaltung für Großunternehmen sogar die Möglichkeit, sich durch Gestaltungsmaßnahmen gezielt in eine Steuerbegünstigung hinein zu strukturieren. Eine steuerliche Begünstigung sollte aber weniger davon abhängen, komplexe Steuergestaltung zu betreiben, als vielmehr davon, langfristig unternehmerische Verantwortung zu übernehmen, die operative Geschäftsführung auszufüllen und Betriebsvermögen, Erträge sowie Arbeitsplätze am Standort Deutschland zu sichern.

Vorschlag des BVMW:

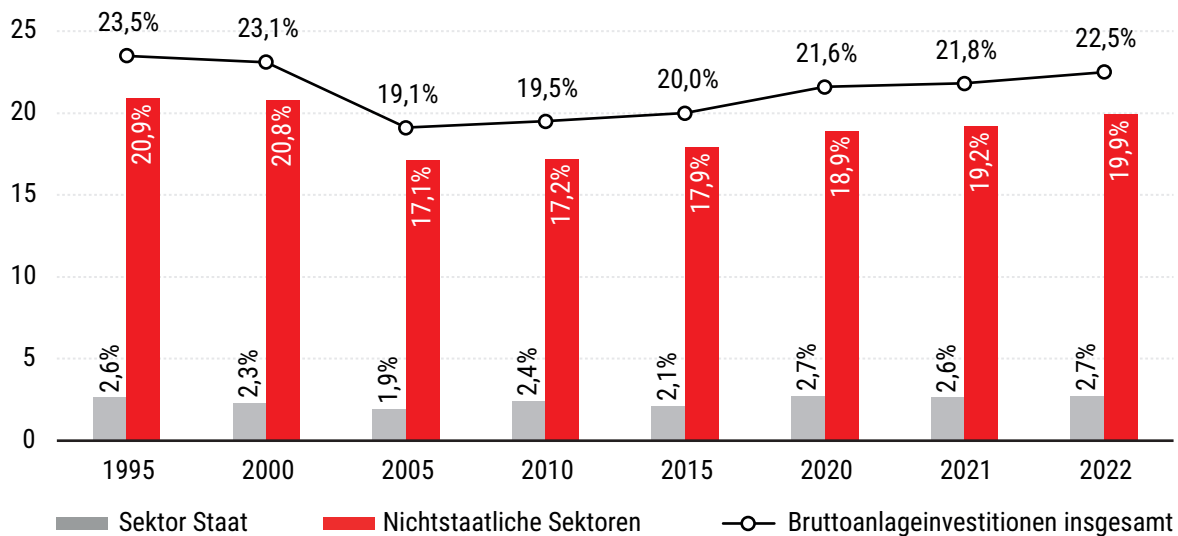
Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ist reformbedürftig. Aus Sicht des Leistungsfähigkeitsprinzips muss ein Abstand zwischen der steuerlichen Belastung von KMU und Großunternehmen gewahrt bleiben. Die gesetzliche Ausgestaltung, die die Übergabe eines Milliardenunternehmens zu der gleichen absoluten Erbschaftsteuerbelastung ermöglicht wie ein KMU, ist ungerecht. Der BVMW fordert, dass die geltenden Verschonungsregelungen gestrichen werden und stattdessen für die Übertragung von Betriebsvermögen ein Steuerfreibetrag von fünf Millionen Euro eingeführt wird. Jenseits der Freibeträge sollte eine – im Härtefall auf zwanzig Jahre verteilbare – Steuerbelastung eintreten, sodass der Grundsatz, dass höheres Vermögen auch höher belastet wird, gewahrt bleibt.

5. Steuerliche Investitionsanreize setzen und Eigenkapital fördern

Über die Jahre hat sich in Deutschland ein erheblicher Investitionsstau ergeben. Während andere Staaten in Sachen Digitalisierung, Klimaschutz, Bildung, Sicherheit und Infrastruktur durch eine angebotsorientierte Wirtschaftspolitik

Investitionsanreize setzen, hinkt Deutschland hinterher. Dabei ist die Hebelwirkung, die von einem unternehmensfreundlichen Umfeld ausgehen kann, groß. Schließlich stammen knapp 90 Prozent aller Investitionen aus privater Hand.¹¹

Investitionsquoten in Prozent des Bruttoinlandsprodukts¹²



Die Krisen der letzten Jahre zeigen eindrucksvoll, dass eigenkapitalstarke Unternehmen resilient auf exogene Schocks reagieren, weniger stark auf staatliche Hilfsmaßnahmen angewiesen und mithin Garant für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung sind. Umso verwunderlicher ist, dass der Steuergesetzgeber Eigenkapital nicht fördert, während die Aufnahme von Fremdkapital aufgrund des Zinsabzugs steuerlich begünstigt ist. Diese Ungleichbehandlung setzt nicht nur betriebswirtschaftlich falsche Anreize, sondern ist auch inhaltlich unbegründet. Schließlich fordern Fremd- und Eigenkapitalgeber gleichermaßen eine Rendite auf den Kapitaleinsatz.

Der steuerliche Abzug eines fiktiven Zinssatzes auf das Eigenkapital schafft unkompliziert und zielgenau Abhilfe. Der Zinssatz sollte mit 2 Prozent über dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz angesetzt und auf das bilanzielle Eigenkapital angewendet werden. Die Steuermindereinnahmen können vor dem Hintergrund der zu erwartenden Wachstumsimpulse aufgrund einer erhöhten Investitionstätigkeit in Kauf genommen werden.

Vorschlag des BVMW:

Die Wirtschaft benötigt dringend Investitionsanreize. Die steuerliche Förderung von Eigenkapital ist längst überfällig. Der BVMW fordert, dass fiktive Eigenkapitalzinsen die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern. Die Maßnahme stellt eine Win-win-Situation für den Fiskus und den Steuerzahler dar: Die Steuerbegünstigung führt zu höheren Investitionen, mehr Wachstum, krisenresilienteren Unternehmen und attraktiveren Standortbedingungen.

¹¹ Sachverständigenrat-Wirtschaft (2022): Jahresgutachten 2021/2022: Transformation gestalten: Bildung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit, abrufbar unter: Transformation gestalten: Bildung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit (sachverstaendigenrat-wirtschaft.de); KfW-Mittelstandspanel 2022, abrufbar unter: KfW-Mittelstandspanel 2022.

¹² Statistisches Bundesamt (2023): Investitionsquoten, Anteil der Bruttoanlageinvestitionen am BIP, abrufbar unter: Entwicklung der Investitionen in Deutschland (Jahresdaten) (destatis.de)

6. Staatliche Standortpolitik

Der deutsche Mittelstand war über Jahrzehnte der Aufstiegs- garant für die deutsche Wirtschaft und den gesamtgesell- schaftlichen Wohlstand in Deutschland. Für mittelständische Unternehmen wird es aber immer schwieriger, an die Erfolge der Vergangenheit anzuknüpfen. Schuld hieran haben in erster Linie die (steuer-)politischen Rahmenbedingungen. Die Forde- rungen der Wirtschaft und die politischen Handlungen stehen sich quasi diametral entgegen. Gerade in der jüngeren Vergan- genheit sind die staatlichen Spielfelder Bürokratie, Regulierung und Abgabenbelastung zu einem Bremsklotz für die wirtschaft- liche Entwicklung geworden. Es ist höchste Zeit, das Ruder rumzureißen; ein einfaches Gegensteuern reicht nicht mehr aus.

Die nachhaltige Genese international wettbewerbsfähiger und innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen gehört in den Fo- kus der Wirtschaftspolitik. Angefangen bei der vernachlässig- ten Bildungspolitik, der Förderung qualifizierter Einwanderung, der Senkung von Bürokratie, Steuern und Abgaben, der Digita- lisierung des Staatsapparats bis hin zur Forschungsförderung

und Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren besteht erheblicher Verbesserungsbedarf.

Der Gesetzgeber hat es in der Hand, durch eine Reduktion des Steuersatzes sowie die Verbesserung der Abschreibungs- modalitäten unkompliziert Abhilfe zu schaffen und den Standort Deutschland erheblich aufzuwerten. Die per Koalitionsvertrag angekündigte „Superabschreibung“ auf Investitionen in den Klimaschutz oder die Digitalisierung wäre ein starkes Signal für Unternehmen und deren Investitionspläne. Besondere Ab- schreibungsmodalitäten sind in anderen europäischen Ländern wie Frankreich, Großbritannien oder Italien bereits etabliert. Zu- dem zeigen wissenschaftliche Studien, dass sich verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten positiv auf die Entwicklung von Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand auswirken. Dieser Ef- fekt ist umso größer, wenn die Abschreibungsreform mit einer Senkung der Steuersätze einhergeht.¹³ Der BVMW fordert eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf zehn Prozent und der Steuerbelastung für thesaurierte Gewinne auf 20 Prozent.

Vorschlag des BVMW:

Der BVMW fordert, dass ein politisches Umdenken einsetzt. Die Wirtschaftspolitik darf nicht länger von kurzfristig orientierter Flickschusterei, Umverteilung und Regulierung geprägt sein. Die Schaffung wettbewerbsfähiger Rahmenbedingungen muss in den Fokus treten, damit ansässige Unternehmen gestärkt und ausländische Unternehmen und qualifizierte Arbeitskräfte zum Zuzug animiert werden. Durch verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten und niedrigere Steuersätze wird die Investiti- onstätigkeit und mithin die gesamtwirtschaftliche Entwicklung nachhaltig verbessert.

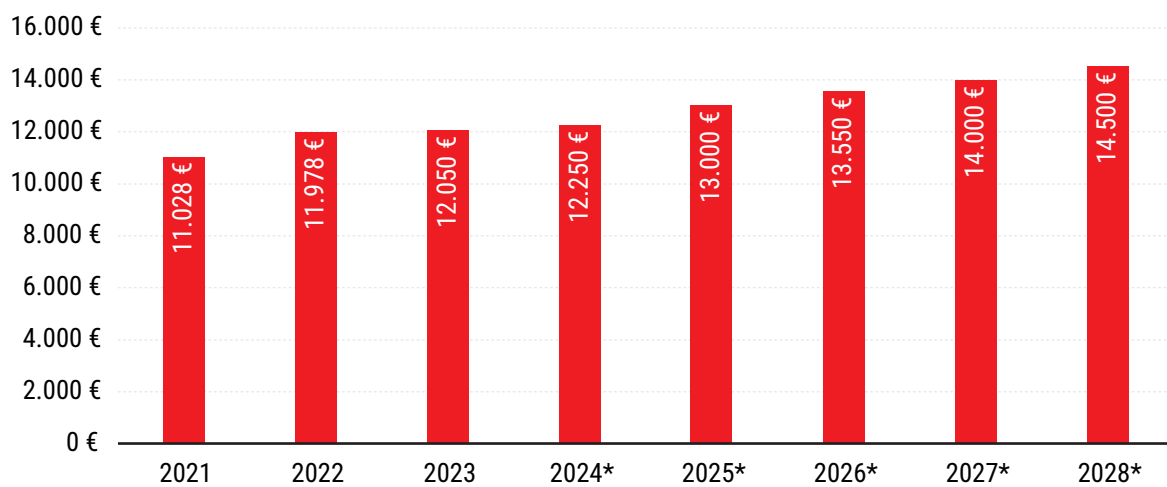
¹³ Ifo-Institut (2021): Wie beeinflussen Steuerentlastungen die wirtschaftliche Entwicklung und das Steueraufkom- men? Eine quantitative Analyse mit einem CGE-Modell, abrufbar unter: Wie beeinflussen Steuerentlastungen die wirtschaftliche Entwicklung und das Steueraufkommen? (ifo.de)

7. Solidaritätszuschlag vollständig abschaffen

Seit 1995 wird der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer in Deutschland erhoben. Er wurde ohne zeitliche Befristung in das Gesetz aufgenommen und dient dem erklärten Ziel, die Vollendung der Einheit Deutschlands zu finanzieren. Dass der Solidaritätszuschlag für den Aufbau Ost nicht mehr benötigt wird, tritt immer

mehr in die öffentliche Wahrnehmung. Im Zeitraum 2005 bis 2019 haben die neuen Bundesländer im Rahmen des Solidarpakts II rund 156 Milliarden Euro erhalten.¹⁴ Das zukünftig zu erwartende Steueraufkommen aus dem Solidaritätszuschlag beläuft sich im Zeitraum von 2021 bis 2028 auf immer noch kumuliert gut 102 Milliarden Euro.

Steueraufkommen durch den Solidaritätszuschlag in Millionen Euro¹⁵



*Schätzung des BMF

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags verpasste der Gesetzgeber die Chance, den Solidaritätszuschlag vollständig abzuschaffen. Die seit 2021 geltende Rückführung kann für gehobene Einkommen angesichts der zu niedrig gewählten Freigrenzen und hohen Inflation der letzten Jahre

keine Wirkung entfalten, sodass insbesondere die Inhaber mittelgroßer Unternehmen von der Steuerentlastung nichts merken. Ferner sind Kapitalgesellschaften von der Entlastung ausgeschlossen und mithin Verlierer der Reform.

Vorschlag des BVMW:

Der Solidaritätszuschlag hat nach fast 30 Erhebungsjahren seine Legitimation verloren. Die ursprüngliche Intention seiner Erhebung hat sich in das Gegenteil verkehrt und ist im Rahmen der aktuellen Ausgestaltung unsolidarisch. Der BVMW fordert die ersatzlose Abschaffung für alle Steuerpflichtigen ohne Übergangszeitraum, jedenfalls aber eine deutliche Anhebung der Freigrenzen und eine Erweiterung auf Kapitalgesellschaften.

¹⁴ Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2018): Leistungen des Bundes an die ostdeutschen Länder, abrufbar unter: WD-4-045-18-pdf-data.pdf (bundestag.de)

¹⁵ Bundesministerium der Finanzen (2023): Ergebnis der Steuerschätzung November 2023, abrufbar unter: Steuer-schaetzung November 2023 - Ergebnis AK - (bundesfinanzministerium.de)

8. Vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer möglich machen

Das Steuersystem sieht vor, dass sich die Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften aus der Addition von Körperschaft- und Gewerbesteuer ergibt, während natürliche Personen mit ihren gewerblichen Einkünften lediglich in Höhe des Einkommensteuertarifs belastet werden sollen. Die Befreiung natürlicher Personen von der Gewerbesteuer wird dabei durch eine Anrechnung der Gewerbe- auf die Einkommensteuer vollzogen. Der Anrechnungsfaktor von 4,0 bleibt allerdings hinter dem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von 436 Prozent zurück¹⁶, sodass eine systemwidrige Doppelbesteuerung eher die Regel als die Ausnahme darstellt. In 52 Prozent aller Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnenden kommt es zu einer Doppelbelastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer. Verbesserungsbedarf besteht auch bei dem für natürliche Personen anwendbaren Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 Euro, der seit 1995 nicht mehr angepasst wurde. Unter Berücksichtigung der Inflation müsste der Freibetrag zwischenzeitlich auf mindestens 42.655 Euro angehoben werden.

Durchschnittliche Hebesätze der Gewerbesteuer 2022¹⁷

| | |
|-----------------------------|-----|
| Deutschland..... | 403 |
| Baden-Württemberg..... | 377 |
| Bayern | 376 |
| Berlin..... | 410 |
| Brandenburg..... | 334 |
| Bremen..... | 460 |
| Hamburg..... | 470 |
| Hessen..... | 412 |
| Mecklenburg-Vorpommern..... | 390 |
| Niedersachsen..... | 407 |
| Nordrhein-Westfalen..... | 452 |
| Rheinland-Pfalz..... | 350 |
| Saarland..... | 448 |
| Sachsen..... | 423 |
| Sachsen-Anhalt..... | 386 |
| Schleswig-Holstein..... | 385 |
| Thüringen..... | 410 |

Vorschlag des BVMW:

Der BVMW fordert die konsequente und vollumfängliche Vermeidung einer systemwidrigen Doppelbelastung mit Einkommens- und Gewerbesteuer. Die Gewerbesteueranrechnung sollte variabel in Abhängigkeit vom anzuwendenden Gewerbesteuerhebesatz ausgestaltet werden. Sofern die Gewerbesteuerneutralität nicht durch eine umfassende Anrechnung umgesetzt wird, fordert der BVMW den Gewerbesteuerfreibetrag deutlich anzuheben.

¹⁶ Statistisches Bundesamt (2023): Gewerbesteuern 2022 auf neuem Höchststand, abrufbar unter: [Gewerbesteuereinnahmen 2022 auf neuem Höchststand – Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Steuer/steuern/2023/01/230101_gewerbesteuer_2022.html).

¹⁷ Ebd.

9. Nachhaltiges und soziales Unternehmertum fördern

In Deutschland werden jedes Jahr Konsumgüter im Wert von zwei Milliarden Euro vernichtet, weil Produkte falsch etikettiert, überproduziert oder aus dem Sortiment genommen werden. Anstatt diese Produkte an gemeinnützige Organisationen oder Bedürftige zu spenden, werden sie – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – vernichtet. Aufgrund der geltenden Gesetzeslage unterliegen Sachspenden an gemeinnützige Organisationen denselben umsatzsteuerlichen Grundsätzen wie dem Verkauf der Waren und mithin dem vollen Umsatzsteuersatz. Dies hat zur Folge, dass die Vernichtung neuwertiger Waren für das Unternehmen hierzulande meist kostengünstiger ist als deren umsatzsteuerpflichtige Spende. Würde die Sachspende an

gemeinnützige Organisationen nicht mit Umsatzsteuer belastet, könnte der gesamtwirtschaftliche Schaden reduziert und im gleichen Zuge die Spendenbereitschaft erhöht werden. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde temporär eine Sonderregelung für bestimmte Sachspenden und Unternehmen eingeführt. Darauf gilt es aufzubauen. Eine Steuerbefreiung würde hierbei zu kurz greifen, da aufgrund der Gesetzessystematik die Steuerbefreiung mit der Versagung des Vorsteuerabzugs einherginge und insoweit unverändert eine Mehrbelastung des Unternehmers darstellen würde. Es gilt im unionsrechtlichen Rahmen eine Regelung zu finden, die im Sinne des Umweltschutzes und des sozialen Unternehmertums Sachspenden steuerlich entlastet.

Vorschlag des BVMW:

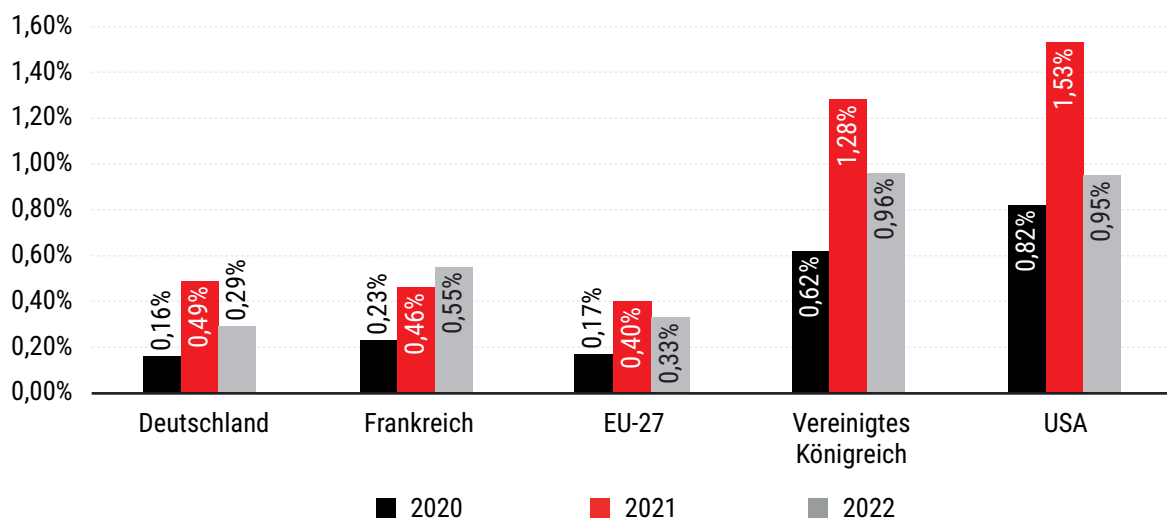
Sachspenden an gemeinnützige Organisationen durch Unternehmen sollten entweder dem Nullprozentsteuersatz bei der Umsatzsteuer unterfallen. Alternativ sollte die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für entsprechende Spenden auf null Euro reduziert werden. Diese Maßnahme würde die bisherige „Doppelbelastung“ der durch Sachspenden sozial engagierten Unternehmen beseitigen und die Spendenbereitschaft stärken sowie der Schizophrenie einer günstigeren Vernichtung entgegenwirken.

10. Spektrum der Finanzierungsformen erweitern

Für die Finanzierung von Start-ups und innovativen Mittelständlern sind Finanzierungsformen neben dem klassischen Bankkredit von großer Bedeutung. Während in den USA oder Großbritannien diese längst etabliert sind, bleiben z.B. Venture Capital (VC), Private Equity, Crowdfunding und Business Angels in Deutschland und der Europäischen Union hinter den Möglichkeiten zurück. Im Jahr 2022 wurde in Deutschland

von Venture Capital-Gebern 10,7 Mrd. Euro bzw. 0,29 Prozent des deutschen Bruttoinlandsprodukts investiert. In anderen innovativen Ländern werden deutlich höhere Werte erzielt – so lag das Venture Capital Volumen in den USA im Jahr 2022 bei 0,95 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und damit gemessen an der Wirtschaftsleistung 3,3-mal so hoch wie in Deutschland.

Wagniskapitalinvestitionen Volumen in Prozent des jeweiligen BIP¹⁸



Gleichzeitig hat jedes fünfte kleine Unternehmen (bis eine Million Euro Umsatz) Schwierigkeiten beim Kreditzugang.¹⁹

Die Rahmenbedingungen für innovative Finanzierungsalternativen müssen verbessert werden, um wichtige Impulse für Innovationen und Wachstum zu setzen sowie Arbeitsplätze zu schaffen. Der Eigenkapitaleinsatz für innovative Mittelständler muss sich mehr lohnen. Neben der Anfangsfinanzierung bereitet vor allem die Anschlussfinanzierung jungen Unternehmen immense Probleme. Große Wachstumschancen bleiben derzeit ungenutzt. Generell gilt es, die Förderlandschaft für Gründung und Innovation in Deutschland einfacher und einheitlicher zu gestalten, um die jungen, innovativen Unternehmen nicht mit zusätzlicher Bürokratie bei Anträgen zu belasten. Mit der im Jahr 2022 beschlossenen Startup-Strategie wurden wichtige

Handlungsfelder für eine Verbesserung des VC- und Gründungsstandorts Deutschland identifiziert. Zudem wurden mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz erste Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungs- und Gründungsbedingungen in Deutschland vorgeschlagen. Die Konzepte und Ideen aus diesen Initiativen sollten nun konsequent umgesetzt werden, denn die Gründungstätigkeit in Deutschland ist seit Jahren rückläufig. So reduzierten sich die Existenzgründungen auch im Jahr 2022 um neun Prozent im Vergleich zum Vorjahr.²⁰

Ziel muss es sein, Deutschland als Einwanderungsland für Start-ups zu etablieren. Dafür braucht es unter anderem ein breites und international wettbewerbsfähiges Spektrum an Finanzierungsformen.

¹⁸ KfW (2023): Venture Capital-Markt in Deutschland Dashboard Q1 2023, abrufbar unter: Dashboard VC-Markt in Deutschland Q1 2023, KfW Research

¹⁹ KfW (2022): Unternehmensbefragung 2022 S.3, abrufbar unter: Unternehmensbefragung 2022 (kfw.de)

²⁰ KfW (2023): KfW-Gründungsmonitor 2023, abrufbar unter: KfW-Gründungsmonitor 2023

Vorschlag des BVMW:

Für Start-ups und KMU muss der Zugang zum Kapitalmarkt verbessert werden. Der BVMW fordert, dass der Gesetzgeber durch unbürokratische Maßnahmen innovative Finanzierungsmethoden unterstützt und die Initiative eines Wagniskapital-Gesetzes fortentwickelt. Ferner sollten die Beteiligungsgrenzen für die körperl- und gewerbesteuerbefreite Vereinnahmung von Dividenden abgeschafft werden, wenn die Gewinne in die Förderung von Start-ups oder KMU reinvestiert werden. Schließlich gilt es, die Dry-Income Problematik bei Mitarbeiterbeteiligungen auszuräumen, indem der geldwerte Vorteil aus der Anteilsgewährung erst zum Zeitpunkt des tatsächlichen Beteiligungsverkaufs besteuert wird.

11. Verluste nutzbar machen

Die Besteuerung hat sich an der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu orientieren. Diesem Grundsatz trägt der Gesetzgeber nur eingeschränkt Rechnung, wenn es um die Berücksichtigung von Verlusten geht. Neben der eingeschränkten Verlustverrechnung der Höhe und der zeitlichen Beschränkung können Verluste in Folge eines Gesellschafterwechsels gänzlich untergehen. Auch im Schenkungs- oder Erbfall ist eine Verlustübertragung auf den Rechtsnachfolger nicht vorgesehen. Im Ergebnis kommt es zu einer Ungleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten im Steuerrecht. Wer die Verlustberücksichtigung einseitig behindert, erschwert die Bildung von Eigenkapital und bestraft unternehmerische Fehlentscheidungen. Die neuerlichen Änderungen bei der Verlustberücksichtigung gehen in die richtige Richtung, lösen die strukturelle Diskriminierung von Verlusten zuungunsten der Wirtschaft aber bei weitem nicht auf. Anstelle sich in einem bürokratischen Klein-Klein mit Höchstbeträgen, prozentualen Anrechnungsmechanismen und befristeten Anwendungszeiträumen zu verlieren, gehört die steuerliche Schlechterstellung von Verlusten abgeschafft. Ziel sollte eine korrespondierende Behandlung von Gewinnen und Verlusten sein.

Vorschlag des BVMW:

Die Verlustberücksichtigung sollte unternehmensfreundlich reformiert werden. Verluste müssen vererbbar sein und die betragsmäßige Beschränkung des Verlustrücktrags sowie die Mindestbesteuerung gehören abgeschafft. Ferner sollte der Verlustrücktrag auf die noch nicht verjährten Veranlagungszeiträume ausgeweitet und der Verlustuntergang beim Gesellschafterwechsel auf missbräuchliche Gestaltungen beschränkt werden.

Der Mittelstand. BVMW e.V. ist ein freiwillig organisierter Unternehmerverband und vertritt rund 30.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes organisieren mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt

Der Mittelstand. BVMW e.V.
Bereich Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: volkswirtschaft@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV